

matistische Klasse dem Botaniker Geh. Rat Prof. Dr. Engler zur Fortführung des Werkes »Das Pflanzenreich« 2300 *M.*; dem Zoologen Geh. Rat Prof. F. E. Schulze in Berlin zur Fortführung des Unternehmens »Das Tierreich« 4000 *M.* und zur Fortführung der Arbeiten für den Nomenclator animalium generum et subgenerum 3000 *M.*; für die im Verein mit anderen deutschen Akademien unternommene Fortsetzung des Poggenдорff'schen biographisch-literarischen Lexikons als vierte und letzte Rate 800 *M.*; dem Professor der Mineralogie an der Kieler Universität Dr. Arrien Johnson zur Beschaffung eines Röntgenapparates für kristallographische Untersuchungen 3500 *M.*

**Fortfall der Gratifikation bei freiwilligem Stellenwechsel.** — Mit der Frage, ob der Angestellte, der freiwillig aus den Diensten scheidet, um eine besserbezahlte Stellung anzutreten, Anspruch auf die regelmäßig gezahlten Gratifikationen hat, hatte sich kürzlich die erste Kammer des Berliner Kaufmannsgerichts zu beschäftigen. Als Kläger trat dort der Bankbuchhalter K. gegen die Bank für Handel und Industrie auf. K. war mit Genehmigung der Bankdirektion am 19. September vorigen Jahres ausgeschieden und hatte bald darauf mit höherem Gehalt eine Stellung in der königlichen Seehandlung angetreten. Er verlangt jetzt von der Bank die ihm verweigerter Weihnachts- und Abschlußgratifikation in Höhe von 295 Mark, indem er geltend macht, daß er, wie alle Bankbeamten, mit der Gratifikation als einem Teil des festen Einkommens gerechnet habe und auch rechnen müsse. Es sei richtig, daß er sich verbessert habe, und daß ihm die Bank durch Entbindung vom Vertrage entgegengekommen sei; dessenungeachtet halte er die Vorenthaltung der Gratifikation für unberechtigt. — Das Kaufmannsgericht trat der Auffassung des Klägers nicht bei, sondern wies ihn mit seinem Anspruch ab. Wenn der Angestellte freiwillig ausscheidet, um sich zu verbessern, könne er nicht noch die Gratifikation verlangen.

**Portokosten für Mahnschreiben im Inseratengeschäft.** — In dem Rechtsstreit zwischen einem Zeitungsunternehmen und einer Maschinenfabrik wegen Bezahlung von Inseraten war die Schweidnitzer Handelskammer von einem Amtsgericht des Kammerbezirks um eine gutachtliche Äußerung darüber ersucht worden,

ob es handelsgebräuchlich ist, daß Portoauslagen für Mahnschreiben von dem Vorauslagenden (d. h. der Zeitung) selbst zu tragen, also nicht erstattungsfähig sind.

Auf Grund angestellter Ermittlungen wurde folgendes Gutachten abgegeben:

»Unsere Erörterungen haben nicht ergeben, daß im Inseratengeschäft allgemein und ausnahmslos die für Mahnschreiben dem Zeitungsverlag entstandenen Portokosten von dem Inserenten erhoben und von diesem bezahlt werden. Jedensfalls aber wird es unbedingt als billig anzuerkennen sein, daß der Inserent die Portokosten für Mahnschreiben dann trägt, wenn wiederholte Mahnungen erforderlich gewesen oder die Kosten des Inserates selbst nur gering sind, so daß die Portokosten für die Mahnschreiben einen nicht unbedeutenden Teil der Inseratkosten betragen.«

**Der Krieg — ein unverschuldetes Unglück im wirtschaftlichen Sinne.** — Die Auffassung der deutschen Kaufmannsgerichte, ob der Krieg als ein unverschuldetes Unglück anzusehen sei, war bisher eine geteilte; einzelne Kaufmannsgerichte billigten dem einberufenen Handlungsgehilfen für sechs Wochen nach Austritt auf Grund des § 63 des Handelsgesetzbuches Gehalt zu, andere versagten es ihm. Die erste Auffassung hat jetzt die Bestätigung durch das Berliner Landgericht gefunden. Die 1. Kammer des Berliner Kaufmannsgerichts hatte einem verheirateten Angestellten, der als Landsturmmann eingezogen wurde, das Gehalt für sechs Wochen zugebilligt. Gegen diese Entscheidung legte die verurteilte Firma Berufung ein. Sie wies dabei besonders darauf hin, daß ja auch in Friedenszeiten Angestellte zu militärischen Übungen herangezogen werden; in diesen Fällen sei aber den Gehilfen gerade bei Übungen von längerer Dauer niemals Gehalt für die Dauer des Fernbleibens zugesprochen worden. Das Berliner Landgericht I kam trotz dieser Einwände zur Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils. In der Begründung heißt es u. a.: Mag auch der Krieg an sich nicht als ein Unglück zu bezeichnen sein, so ist er doch in seiner wirtschaftlichen Bedeutung einem Unglück völlig gleichwirkend, wenn, wie im vorliegenden Falle, der Einberufene eine Frau zurückläßt und eine gutbezahlte Stellung bisher innehatte. Beruhen doch die gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gedanken, daß dem Angestellten vom Prinzipal über die ersten schweren Wochen hinweggeholfen werden soll, bis andere Hilfsmittel, zum Beispiel die gesetzliche Kriegsunterstützung, in Kraft treten.

Verantwortlicher Redakteur: Emil Thomas. — Verlag: Der Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig, Deutsches Buchhändlerhaus. Druck: Ramm & Seemann. Sämtlich in Leipzig. — Adresse der Redaktion und Expedition: Leipzig, Gerichtsweg 26 (Buchhändlerhaus).

## Personalnachrichten.

**Kriegsauszeichnung.** — Herr Verlagsbuchhändler Adolf Spohnholz in Hannover, Sanitätshundsführer in der 10. Reserve-Sanitäts-Kompagnie, wurde mit dem Oldenburgischen Friedrich August-Verdienstkreuz für Tapferkeit vor dem Feinde ausgezeichnet.

### Gefallen:

im Kampfe fürs Vaterland am 28. Mai Herr Peter Schädel, Leutnant der Reserve im Infanterie-Regiment Nr. 127, Inhaber des Eisernen Kreuzes;

am 1. Juni Herr Hermann Schönbacher, Leutnant der Reserve im Infanterie-Regiment Nr. 114. Beide Herren waren Gehilfen der Herderschen Verlagshandlung in Freiburg i. Br.; ferner am 8. Juni im Nachtgefecht bei Givenchy Herr Willy Runge, Soldat in einem Infanterie-Regiment. Der Verstorbene war ein Zögling der Firma Carl Fr. Fleischer in Leipzig, arbeitete später bei Paul Geuthner in Paris und lehrte beim Kriegsausbruch nach Leipzig zurück, um sich zu stellen. Am 28. März schwer verwundet, wurde er erst am 5. Juni als geheilt aus dem Lazarett entlassen. Kaum an die Front zurückgekehrt, ist er nun den Heldentod gestorben.

### Gestorben:

am 2. Juni nach kurzer schwerer Krankheit im 63. Lebensjahre Herr Gottfried Heinrich Lippius, Seniorchef der Firma Lippius & Fischer, in Kiel.

Nach einer bei Rud. Petrenz in Neu-Muppin, in der Schwes'schen Buchhandlung in Kiel und bei H. Dannenberg in Stettin erworbenen gediegenen buchhändlerischen Bildung gründete Heinrich Lippius am 1. Februar 1876 in Gemeinschaft mit Gustav Otto Fischer die Firma Lippius & Fischer in Kiel. Die damals aufblühende Stadt Kiel bot mit ihrer Universität, als Marinestation, Handelsplatz und Sitz zahlreicher Behörden einer neuen Buchhandlung gute Aussichten, die noch durch die Plakentnisse erhöht wurden, die sich Lippius bei seiner Tätigkeit daselbst erworben hatte. Nach einigen Jahren schied Fischer aus und Lippius wurde Alleininhaber der Firma, die er mit rastlosem Fleiß zur ersten in Kiel und Schleswig-Holstein erhoben hat. Neben seinem Kieler Geschäft, das einen ganzen Mann erforderte, betrieb Lippius seit 1881 im benachbarten Rendsburg noch eine Buchhandlung unter der Firma H. G. Lippius, die sich ebenfalls eines guten Gedeihens erfreute, 1884 jedoch in anderen Besitz überging. Wie weitausschauend die Pläne Lippius' waren, ist auch daraus zu ersehen, daß er in dem neuerworbenen deutschen Gebiet Tsingtau eine Filiale errichtete, die mehrere Jahre bestanden und deutsche Kulturarbeit verrichtet hat. Heute eine etwas wehmütige Erinnerung! Seit einigen Jahren standen dem Verstorbenen seine beiden Söhne Hans und Fritz als Teilhaber zur Seite, die bestimmt sind, sein Lebenswerk fortzusetzen, gegenwärtig aber beide für Deutschlands Ruhm und Ehre im Felde kämpfen.

**Bei dem feindlichen Fliegerangriffe auf Karlsruhe** am 15. Juni wurde auch der Buchhändler Herr Hermann Stod durch eine Bombe getötet. Herr Stod erlernte den Buchhandel in A. Vielesfeld's Hofbuchhandlung, Liebermann & Cie., Karlsruhe.

**Gustav Eggenas †.** — Der Münchener Kunstmaler Gustav Eggenas ist nach schwerer Krankheit im Alter von 64 Jahren gestorben. Seine Ölbilder und Radierungen stellen hauptsächlich Reiterstücke aus dem Jagd- und Kriegesleben des 16. und 17. Jahrhunderts dar. Ein Bild Eggenas', »Blick über den Ammersee«, hängt in der königlichen Galerie zu Cassel.

## Sprechsaal.

(Ohne Verantwortung der Redaktion; jedoch unterliegen alle Einsendungen den Bestimmungen über die Verwaltung des Börsenblatts.)

### Vereinbarung über Lichtbildervorträge.

Für einen Lichtbilder-Vortrag eines Privatdozenten vereinbarte ich mit dem Konzertbüro ein festes Honorar von 300 Mark. Einige Tage vor der Veranstaltung schrieb mir das Büro: »Die Bilder sind 8½×10 cm groß, und ich bitte Sie, für einen Lichtbilderapparat mit Leinwand Sorge zu tragen zu wollen.« Ich habe daraufhin einen Apparat mit Bedienung besorgt und die Kosten von dem Honorar abgezogen. Hierauf will sich das Konzertbüro nicht einlassen, sondern verlangt volle Zahlung des Honorars von 300 Mark. Nach meiner Meinung befinde ich mich im Recht.

Kann mir einer der Herren Kollegen seine diesbezüglichen Erfahrungen mitteilen?

A. R.